Freiwillige Beiträge in der GRV: Tür und Tor öffnen?

Dr. Dina Frommert, Berlin

Die Beiträge in diesem Heft haben verschiedene Aspekte zusammengetragen, um das Thema „Freiwillige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umfassend zu beleuchten. Die folgende Darstellung greift den Hintergrund der Diskussion aus Sicht der Rentenversicherung auf. Dabei werden zwei Ebenen angesprochen: die Weiterentwicklung des Mehrsäulensystems und die Verortung freiwilliger Beiträge in dieser Diskussion sowie die Schmerzpunkte mit den aktuellen Regelungen. Darüber hinaus werden die in diesem Schwerpunktheft dargestellten Argumente zunächst systematisiert und schließlich Entscheidungspunkte sowie ein Handlungsrahmen abgeleitet.

1. Einleitung

Zwanzig Jahre nach der Einführung des Mehrsäulensystems blicken wir auf eine gemischte Erfolgsbilanz zurück (Jansen in diesem Heft). Vor allem in den ersten Jahren hat die Verbreitung der Zusatzvorsorge deutlich zugenommen. Inzwischen ist allerdings eher eine rückläufige Beteiligung zu beobachten: Derzeit liegt der Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die eine zusätzliche Altersvorsorge (betriebliche Altersversorgung (BAV) oder Riester-Rente) haben, bei 62,1 Prozent (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024, S. 167, Tab D.3.7). Außerdem ist deutlich geworden, dass trotz Zulagenförderung in der Riester-Rente immer noch ein sozialer Gradient in der zusätzlichen Vorsorge vorliegt. Die Verbreitung ist nicht gleich verteilt, sondern diejenigen mit höherem Einkommen sorgen eher zusätzlich vor als diejenigen in den unteren Einkommensklassen (ebenda).

An diesem Punkt kommen freiwillige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ins Spiel, wie sie beispielsweise in Österreich im Rahmen der Höherversicherung möglich sind (Bartsch und Zwinger in diesem Heft). Es ist denkbar, dass Personengruppen mit dieser Form der zusätzlichen Vorsorge erreicht werden könnten, die über andere Produkte derzeit nicht erreicht werden. In diesem Fall könnte über die freiwilligen Beiträge in der GRV eine bessere Absicherung der Versicherten erreicht werden. Allerdings stehen freiwillige Beiträge in der GRV dem Gedanken der Pflichtversicherung, die eine zentrale Bedingung für das Gelingen eines Umlageverfahrens darstellt, diametral gegenüber. Es besteht das Risiko, dass die Pflichtversicherten als Ausfallbürgen bereitstehen müssten, falls künftig weniger freiwillige Beiträge gezahlt würden.

Das vorliegende Schwerpunktheft hat dieses Spannungsfeld der Chancen und Risiken aus verschiedenen Blickwinkeln ausgeleuchtet. Reibungspunkte entstehen dadurch, dass freiwillige Beiträge in der GRV einerseits systematisch nicht in das bestehende Pflichtsystem passen (vgl. Gunkel in diesem Heft), andererseits aber in einem gewissen Rahmen schon jetzt möglich sind und auch weiterhin notwendig erscheinen (vgl. Urban und Ehlscheid in diesem Heft). Insbesondere diese beiden Beiträge haben zu dem Thema dezidiert Stellung bezogen, verschiedene Perspektiven aufgezeigt und Konfliktlinien geschärft. Zudem haben Domingues Semeano und Logeay (in diesem Heft) mit ihren Berechnungen zu den Finanzwirkungen der Diskussion um die finanziellen Risiken ein Fundament gegeben und damit einen Teil der Schärfe genommen. Hier soll daher nicht mehr dargestellt werden, welche Konzepte und Finanzwirkungen im Einzelnen im Raum stehen. Es soll vielmehr darum gehen, die Diskussion aus einer übergeordneten Perspektive einzuordnen.

Dabei wird von der Prämisse ausgegangen, dass zusätzliche Altersvorsorge in einem Mehrsäulensystem für eine gute Absicherung zwingend notwendig und nicht optional ist. Dies gilt unabhängig von Alter, Bildung oder Einkommen für alle, die in diesem System abgesichert sind. Es geht also um zusätzliche Vorsorge als integralen Bestandteil der Alterssicherung und nicht um eine zusätzliche Absicherung „on top". Inwiefern die Freiwilligkeit von zusätzlicher Vorsorge dieser Annahme prinzipiell entgegensteht, kann grundsätzlich diskutiert werden, ist aber nicht Teil dieser Betrachtung.

Im Folgenden sollen zunächst eine Systematisierung der Diskussion und eine kurze Bestandsaufnahme der derzeitigen Regelungen erfolgen. Daraufhin werden Umfang und Volumen der freiwilligen Beitragszahlungen dargestellt und konkrete Schmerzpunkte des Status quo benannt. Es werden Punkte aufgezeigt, die bedacht werden müssen, wenn die bestehenden Möglichkeiten ausgeweitet beziehungsweise reformiert werden sollten. Ein Ausblick thematisiert unter anderem, wie bestehende Risiken für das System der GRV minimiert werden könnten.

2. Hintergrund und systematische Einordnung

In der Diskussion um Alterssicherungssysteme werden verschiedene Dimensionen unterschieden und betrachtet. Aktuell im Fokus und hier besonders relevant sind die Art der Finanzierung und der Grad der Verbindlichkeit (Abbildung 1). Anhand dieser zwei Dimensionen können Altersvorsorgesysteme in einem Koordinatensystem verortet werden. Es wird klar, dass die Diskussion um freiwillige Beiträge nicht nur eine kleine Ergänzung der bisherigen Altersvorsorgelandschaft ist, sondern eine Verschiebung innerhalb des Koordinatensystems bedeutet. Die GRV ist recht eindeutig im Feld oben links verortet: umlagefinanziert und verpflichtend. Dabei ist zu betonen, dass genau die verbindliche Pflicht eine Voraussetzung für ein funktionierendes Umlageverfahren darstellt. Es ist eben nicht möglich, nach Belieben ein- und auszusteigen, da dann die Finanzierung der Anwartschaften nicht gesichert wäre und das System nicht bestehen könnte.

Die betriebliche und private Vorsorge hingegen sind weitestgehend unten rechts verortet: kapitalgedeckt und freiwillig. Eine eindeutige Zuordnung ist hier allerdings nicht immer möglich. So gibt es in der betrieblichen Altersversorgung die umlagefinanzierte und verpflichtende Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Auch tarifvertragliche Regelungen können eine stärkere Verbindlichkeit haben und die betriebliche Altersversorgung eher in Richtung des verpflichtenden Pols bewegen. Bei der privaten Vorsorge scheint die Zuordnung dagegen einfacher, hier ist in der Regel von Kapitaldeckung und Freiwilligkeit auszugehen. Freiwillige Beiträge in der GRV ordnen sich in dem Koordinatensystem grundsätzlich oben rechts unter freiwillig und umlagefinanziert ein, wenn nicht von einem separaten Finanzkreislauf in der GRV ausgegangen wird.

Derzeit wird diese Aufstellung des deutschen Alterssicherungssystems grundsätzlich diskutiert und infrage gestellt. Dabei geht es darum, ob die bislang freien Flächen im Koordinatensystem eine Lösung für bestehende Herausforderungen sein könnten.

Mit dem von der letzten Regierung vorgesehenen Generationenkapital wäre beispielsweise eine Verschiebung hin zur Kapitaldeckung der GRV verbunden gewesen. Es steht auch im Raum, ob ein Obligatorium oder eine Opt-out-Regelung in der Zusatzvorsorge möglich sein sollte. Damit wäre eine Verschiebung der Zusatzvorsorge in Richtung des verpflichtenden Pols verbunden. Die Diskussion um freiwillige Beiträge in der GRV ist damit nur Teil einer größeren Diskussion, die aus einem gewissen Unbehagen mit dem Status quo herrührt.

In der aktuellen Diskussion sind praktisch alle möglichen Verschiebungen angesprochen. Dies kann als eine Art Ratlosigkeit interpretiert werden, es zeugt aber vor allem von einer neuen Offenheit und von einer

Abbildung 1: Verortung von Altersvorsorge

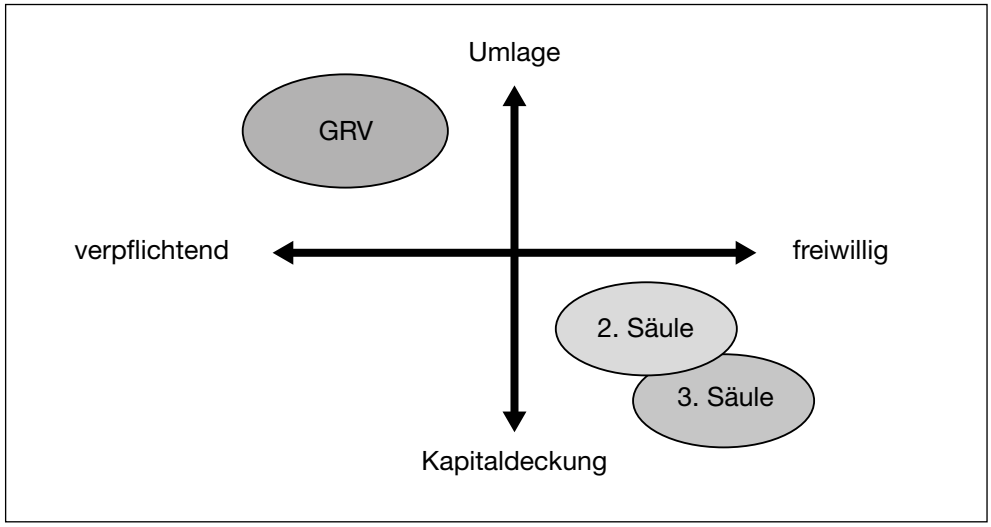

Quelle: eigene Darstellung.

Bereitschaft, grundlegende Eigenschaften und Weichenstellungen des Mehrsäulensystems zu überdenken und gegebenenfalls neu zu gestalten.

2.1 Aktuelle Regelungen

In der GRV sind verschiedene Formen der freiwilligen Beitragszahlung vorgesehen:

- Freiwillige Versicherung nach § 7 SGB VI,
- Beitragszahlungen zum Ausgleich von Abschlägen nach § 187a SGB VI,
- freiwillige Nachzahlung für unter anderem Ausbildungszeiten oder für Geistliche und Ordensleute,
- Beitragszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 187 SGB VI),
- Beitragszahlungen im Zusammenhang mit Abfindungen einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Versorgung (§ 187b SGB VI).

In der Praxis spielen vor allem die beiden ersten Möglichkeiten, die freiwillige Versicherung und die Zahlungen zum Ausgleich von Abschlägen, eine Rolle. Diese werden daher näher erläutert (Tabelle).

Freiwillige Beiträge nach § 7 SGB VI können Personen leisten, die nicht in der GRV pflichtversichert sind. Damit ist das Hauptklientel der GRV, die versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Grundsätzlich können diese freiwilligen Beiträge nach § 7 ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zum Bezug einer Altersrente nach Erreichen des Regelrentenalters gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge kann innerhalb der Spanne des Mindest- und Höchstbeitrags selbst bestimmt und jederzeit angepasst werden. Derzeit liegt der Mindestbeitrag bei 103,42 Euro, der Höchstbeitrag bei 1 497,30 Euro pro Monat (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2025).

Pflichtversicherte haben unter Umständen die Möglichkeit, freiwillige Beiträge nach § 187a SGB VI zu leisten. Die Voraussetzungen für diese Beitragszahlung knüpfen an die Voraussetzungen zum vorzeitigen Bezug einer Altersrente an. Wenn eine Versicher-

Tabelle: Zusammenfassung der Regelungen in § 7 und § 187a SGB VI

SGB VI	**§ 7** **Freiwillige Versicherung**	**§187a** **Rückkauf Abschläge**
wesentliche Voraussetzung	keine Pflichtversicherung	voraussichtliche Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente Erklärung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente (nicht bindend)
Antragstellung	ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis Bewilligung/Bezug einer Altersvollrente nach Regelaltersgrenze	nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis Erreichen der Regelaltersgrenze
Beitragshöhe	zwischen Mindest- und Höchstbeitrag	max. Ausgleich der voraussichtlichen Rentenminderung

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, Abteilung Forschung und Entwicklung.

te oder ein Versicherter vorrausichtlich die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Rentenzugang erfüllen wird und erklärt, dass er oder sie die Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen möchte, kann er oder sie die anfallenden Abschläge durch freiwillige Beitragszahlungen ausgleichen. Hierzu ist anzumerken, dass die Erklärung zwar abgegeben werden muss, aber keine Verpflichtung besteht, tatsächlich vorzeitig in Rente zu gehen. Falls der Rentenzugang dann doch später erfolgt, erhöht sich die Rente um die „zurückgekauften“ Entgeltpunkte.

Freiwillige Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen müssen beantragt werden. Dies ist zwischen dem Alter 50 und Erreichen der Regelaltersgrenze möglich. Ehlscheid und Urban (in diesem Heft) stellen dar, dass diese Praxis nicht unumstritten war und ist. Im aktuellen Referentenentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes II (BRSG II) ist daher ein Passus enthalten, der diesen Sachverhalt klarstellt, sodass freiwillige Beiträge nach § 187a SGB VI nach Inkrafttreten des BRSG II erst ab dem Alter 50 möglich sein werden. Dies entlastet die Deutsche Rentenversicherung von der Prüfung eines berechtigten Interesses bei jüngeren Versicherten, es verbleibt aber weiterhin ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand, der sich aus der Regelung zur Beitragshöhe ergibt. Bei jedem Antrag werden nicht nur die Voraussetzungen geprüft, sondern es wird individuell errechnet, wie hoch die Abschläge ausfallen würden. Freiwillige Beiträge dürfen dann in maximal der Höhe gezahlt werden, die notwendig ist, um den Betrag der Abschläge auszugleichen.

2.2 Empirische Entwicklung der freiwilligen Beiträge in der GRV

In den letzten Jahren ist das Volumen der freiwilligen Beitragszahlungen zunächst kontinuierlich angestiegen, bis es im Jahr 2022 ein vorläufiges Maximum von insgesamt rund 1,9 Milliarden Euro erreicht hat. In den Jahren danach ist das Finanzvolumen wieder gesunken (Abbildung 2). Diese Entwicklung lässt sich vermutlich dadurch erklären, dass es im Jahr 2022 besonders günstig war, Entgeltpunkte zu erwerben. Der Preis eines Entgeltpunkts ergibt sich aus dem Beitragssatz

Abbildung 2: Beitragsvolumen freiwilliger Beiträge (in Milliarden Euro)

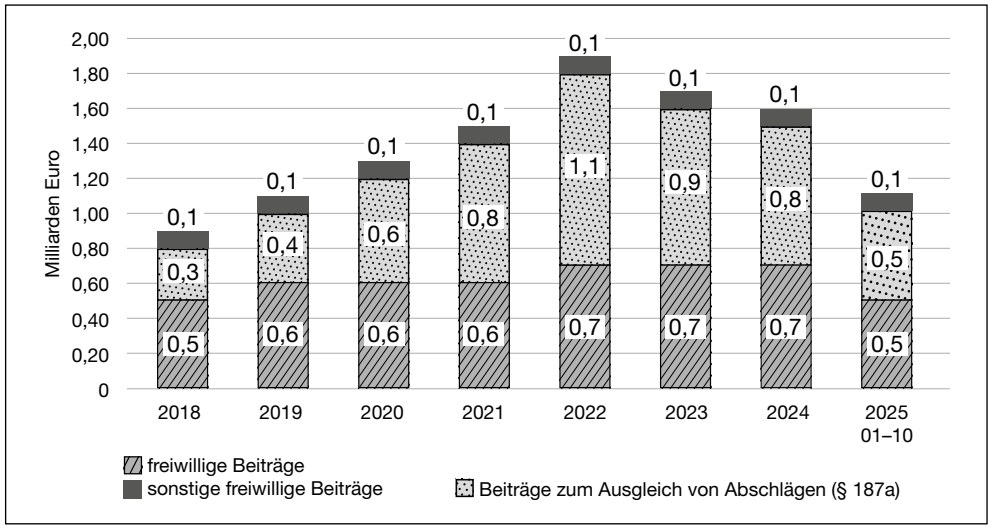

Anmerkung: Bei dem Wert von 2025 handelt es sich um Daten von Januar bis Oktober und nicht um Januar bis Dezember wie bei den anderen Jahren.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, Rechnungsergebnisse verschiedener Jahre.

und dem (vorläufigen) Durchschnittsentgelt. Der Beitragssatz lag in der betrachteten Zeitspanne konstant bei 18,6 Prozent. Das Durchschnittsentgelt war im Jahr 2022 aufgrund der Covid-19-Pandemie dagegen besonders niedrig, sodass der Preis eines Entgeltpunkts vergleichsweise günstig war (7 821,86 Euro für einen Entgeltpunkt im Jahr 2022 im Vergleich zu 8 320,15 Euro im Jahr 2023).

Der Anteil der freiwilligen Beiträge am Beitragsvolumen insgesamt lag in den letzten Jahren immer unter einem Prozent, sodass die Schwankungen für die Finanzsituation bislang nicht relevant waren.

Die Aufteilung der freiwilligen Beiträge nach der Grundlage für die Beitragszahlung (§ 7 oder § 187a) zeigt, dass es deutlich mehr Beitragszahlende nach § 7 gibt (Abbildung 3). Ihre Zahl liegt bei rund 250 000 Personen und ist in den letzten Jahren leicht rückläufig. Das Beitragsvolumen dieser Gruppe ist ebenfalls recht konstant und liegt bei 0,6 beziehungsweise 0,7 Milliarden Euro. Die Zahl der Beitragszahlenden nach § 187a ist dagegen geringer und schwankt stärker: 2018 haben unter 30 000 Personen freiwillige Beiträge nach § 187a gezahlt, dann ist diese Zahl kontinuierlich auf über 60 000 Personen im Jahr 2022 angestiegen, um im Jahr 2023 wieder merklich zurückzugehen. Das Finanzvolumen der Beitragszahlungen nach § 187a ist mit der Zahl der Beitragszahlenden ebenfalls gestiegen und liegt seit 2021 über dem Finanzvolumen der Beiträge nach § 7. Daraus lässt sich auf das Beitragsgeschehen schließen: Beitragszahlungen nach § 7 erfolgen eher kontinuierlich mit einem geringen Beitrag, der Rückkauf der Abschläge nach § 187a erfolgen eher häufig in größeren Einmalzahlungen, sodass bei weniger Einzahlungen trotzdem ein höheres Beitragsvolumen anfällt.

2.3 Einordnung des Status quo

Nachdem ein erster Eindruck von den gesetzlichen Regelungen und ihren finanziellen Auswirkungen vermittelt wurde, sollen im

Abbildung 3: Anzahl der Personen mit freiwilligen Beiträgen

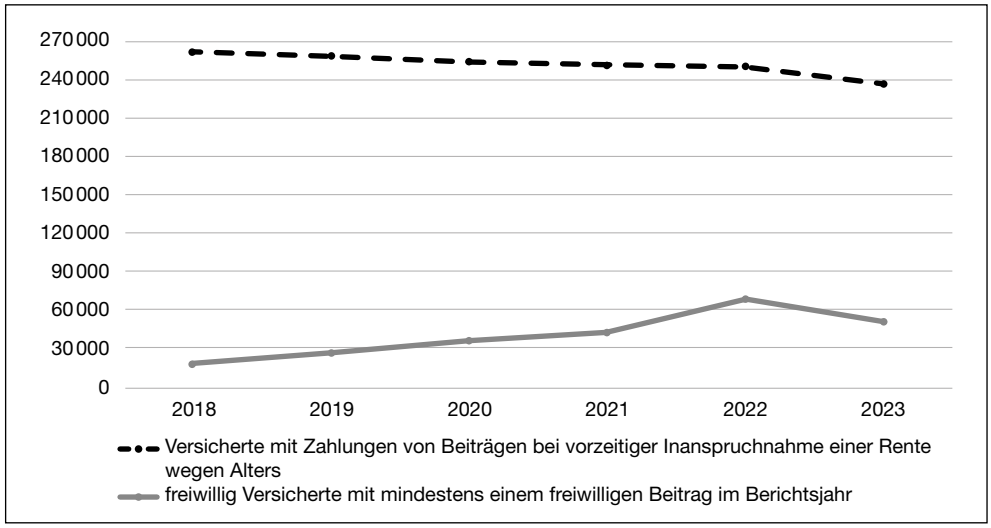

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, Versicherte verschiedener Jahre.

Folgenden konkrete Schmerzpunkte mit den geltenden Regelungen zusammengefasst werden.

Zunächst wirft die freiwillige Versicherung nach § 7 SGB VI eine Gerechtigkeitsfrage auf. Beiträge nach § 7 können nur Personen zahlen, die nicht schon in der GRV pflichtversichert sind. Das bedeutet, dass das Kernklientel der GRV von der Möglichkeit ausgeschlossen ist, zusätzliche Anwartschaften über § 7 zu erwerben. Die Pflichtversicherten tragen aber das Risiko, dass in der Zukunft Ansprüche eingelöst und finanziert werden müssen, wenn eventuell keine freiwilligen Beiträge mehr fließen, die zur Finanzierung herangezogen werden können. Des Weiteren besteht wie bei jeder freiwilligen Versicherung das Risiko der Selbstselektion. Diejenigen, die freiwillig Beiträge zahlen, sind womöglich Personen mit einer überdurchschnittlich langen Lebenserwartung. Für sie lohnt sich die Beitragszahlung und die damit erworbene lebenslange Leistung ganz besonders. Sie sind für das System beziehungsweise das Versichertenkollektiv dadurch aber sehr teuer, oder anders ausgedrückt, ein schlechtes Risiko.

Der Rückkauf der Abschläge nach § 187a SB VI zielt dagegen auf das Kernklientel der GRV, insbesondere auf Personen mit langen Versicherungszeiten. Die maximale Beitragshöhe, die nach dieser Regelung geleistet werden kann, hängt von der individuellen Versicherungsbiografie und den individuellen Plänen für einen vorzeitigen Rentenbezug ab, denn es soll maximal der Abschlag für den vorzeitigen Rentenbeginn ausgeglichen werden können. Jede Person, die diese Beiträge leisten möchte, muss einen Antrag stellen. Dann erfolgt eine individuelle Berechnung der maximalen Beitragshöhe und ein Bescheid darüber, bevor Beiträge geleistet werden können. Dies bedeutet für die Träger der GRV einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zudem sind die Beiträge zum Rückkauf der Abschläge für die GRV finanziell nachteilig: Einerseits erfolgen sie häufig in größeren Einmalzahlungen, die zu einer höheren Volatilität der Finanzströme führen. Andererseits

können sie nur gegen Ende der Versicherungsbiografie geleistet werden. In einem Umlagesystem erzielen jedoch Beiträge, die kurz vor dem Rentenzugang geleistet werden, eine höhere Rendite als Beiträge, die zu Anfang einer Versicherungsbiografie geleistet werden. Je älter der Beitragszahler oder die Beitragszahlerin ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass er oder sie das Rentenalter erreicht und eine Rente bezieht. Individuell ist die Zahlung gegen Ende der Versicherungsbiografie vorteilhaft, für das System beziehungsweise das Versichertenkollektiv ist eine Ballung von Beiträgen kurz vor dem entsprechenden Rentenzugang dagegen ungünstig.

Die GRV bietet damit derzeit zwei Möglichkeiten, freiwillige Beiträge zu zahlen, die beide aktuell nicht sehr stark genutzt werden und aus unterschiedlichen Gründen von der Ausgestaltung her problematisch sind. Während § 7 nur einen eingeschränkten – und aus der Sicht der Kernklientel der GRV falschen – Personenkreis adressiert, ist § 187a verwaltungsaufwendig und finanziell nachteilig für das System. Es gibt daher gute Gründe, über eine Neuordnung freiwilliger Beiträge nachzudenken.

3. Neuordnung freiwilliger Beiträge

Wenn eine grundlegende Neuausrichtung in Erwägung gezogen wird, sollte die Ausgestaltung mit einem systematischen Blick auf sozialpolitische Grundüberlegungen und finanzielle Auswirkungen erfolgen. Daraus folgend müssten verschiedenste Punkte bedacht werden, die nicht immer unabhängig voneinander betrachtet werden können.

Zunächst müsste geklärt werden, welches Ziel erreicht werden soll und welche Funktion die freiwilligen Beiträge erfüllen sollen. Geht es um zusätzliche Vorsorge, geht es darum, Lücken in der GRV-Versicherungsbiografie auszugleichen, oder geht es darum, Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt auszugleichen? Aus der Beantwortung dieser Fragen kann der Personenkreis bestimmt werden, dem eine freiwillige Beitragszahlung ermöglicht werden soll. Die Spanne reicht dabei von einer völlig offenen Gestaltung, bei der alle Personen einzahlen können, bis zu einer starken, tatbestandsbezogenen Einschränkung, wie sie derzeit bei dem Rückkauf der Abschläge vorgesehen ist. Wenn mit den freiwilligen Beiträgen Lücken in der Versicherungsbiografie geschlossen werden sollten, müssten sie auch einem bestimmten, womöglich in der Vergangenheit liegenden Zeitraum zugeordnet werden. An dieser Stelle könnte sich die Frage stellen, zu welchen Konditionen die Beiträge entrichtet werden können. Zumindest in der Vergangenheit bestand die Möglichkeit, Beiträge zu besonders günstigen Konditionen nachzuentrichten, die sich am vergangenen Zeitraum orientierten (Nachzahlung bei Heiratserstattung, § 282 SGB VI). Daran würde sich dann noch die Frage anschließen, welche Risiken mit den Beiträgen abgesichert werden sollen. Soll damit die Altersrente erhöht werden, oder würden die freiwilligen Beitragszahlungen auch das Erwerbsminderungsrisiko absichern? Je nachdem, wie diese Frage entschieden würde, ergäben sich unterschiedliche Selektionseffekte, die gegebenenfalls bei der Ausgestaltung der Beitragszahlung berücksichtigt werden müssten.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der zu bedenken wäre, wäre die maximale Höhe der Beiträge. Kaum vorstellbar wäre es, den freiwilligen Beitragszahlern die Höhe ihrer Beiträge gänzlich freizustellen. Es kämen aber verschiedene Formen der Begrenzung infrage: Es könnte eine jährliche Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze vorgesehen werden. Es könnte aber auch ein Maximalbeitrag definiert werden, der sich entweder auf eine maximale Summe an Entgeltpunkten insgesamt oder aber an einem maximalen Anteil der individuell erreichten Entgeltpunkte orientieren könnte. Dabei wäre vor allem auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand kritisch zu betrachten.

Da eine freiwillige Beitragszahlung systematisch nicht zu einem Umlagesystem passt,

wäre im Hinblick auf die Finanzierung ganz grundsätzlich die Frage zu klären, ob die Beiträge in den normalen Finanzkreislauf fließen könnten, oder ob sie in einem getrennten Topf verwaltet werden müssten. Wenn die Beiträge getrennt gehalten und angelegt würden, wäre zu klären, wie sie angelegt würden und wie sie zum gegebenen Zeitpunkt in eine Rente überführt werden könnten. Zusätzlich wäre zu klären, ob die entstehenden Anwartschaften in Entgeltpunkten gemessen würden, oder ob man bei einer Kapitalanlage konsequenterweise auch eine andere Form der Anwartschaftsbemessung vorsehen müsste. Daran würde sich die Frage anschließen, wie die entstehenden Anwartschaften dynamisiert würden. Würden sie wie Entgeltpunkte aus Pflichtbeiträgen behandelt oder würden sie wie in Österreich nach einem anderen Schema bewertet (Höherversicherung, vgl. Bartsch und Zwinger in diesem Heft)?

Je nachdem, wie die Weichen gestellt würden, ergäben sich unterschiedliche Effekte, Chancen und Risiken. So könnten sich je nach Ausgestaltung und Nachfrage zunächst Einführungsgewinne ergeben, die gegebenenfalls langfristigen Belastungen und schlecht kalkulierbaren Risiken gegenüberstünden (Jursch und Morales 2025). Die Entscheidung für den einen oder den anderen Weg wäre häufig nicht nur ein technisches Detail, sondern würde die heutige Organisation des Mehrsäulensystems grundsätzlich neu sortieren.

4. Fazit

Die geltenden Regelungen zu freiwilligen Beiträgen sind aus verschiedenen Gründen nicht befriedigend. Freiwillige Beiträge nach § 7 SGB VI sind ausgerechnet für diejenigen nicht möglich, die als Ausfallbürgen für die Ausgaben geradestehen müssten, falls künftig weniger freiwillige Beiträge geleistet werden und die Anwartschaften daraus nicht finanziert werden könnten. Der Ausgleich von Abschlagszahlungen nach § 187a SGB VI hingegen ist sehr restriktiv und damit verwaltungsaufwendig gestaltet. Zudem erfolgen die Zahlungen tendenziell in größeren Summen gegen Ende der Erwerbsbiografie, was für die GRV finanziell ungünstig ist. Eine Neuordnung der freiwilligen Beiträge ist daher angezeigt.

Die Neuregelung müsste aber möglichst systemgerecht ausgestaltet werden und sollte die hier aufgezeigten Facetten ausgewogen abbilden. Wenn die Möglichkeit der freiwilligen Beiträge erhalten bleiben soll, obwohl sie nicht in die Pflichtarchitektur des Umlageverfahrens passt, so sollte sie zumindest auf die Pflichtmitglieder der GRV begrenzt werden. Sie sollte möglichst einfach gestaltet und damit verwaltungsarm sowie automatisiert umsetzbar sein. Es sollte außerdem sichergestellt sein, dass freiwillige Beiträge nur in einem eng begrenzten Umfang möglich sind. Der maximal mögliche Umfang an freiwilligen Beiträgen sollte ebenfalls möglichst einfach und pauschal festgelegt werden, sodass individuelle Berechnungen und Prüfungen weitgehend entfallen können.

Vor dem Hintergrund der absehbar steigenden Beitragssätze in der GRV ist fraglich, ob der Umfang an freiwilligen Beitragszahlungen stark zunehmen wird beziehungsweise unter einer Neuregelung zunehmen würde. Denn je höher der Preis eines Entgeltpunkts steigt, desto unattraktiver werden freiwillige Beiträge in der GRV im Vergleich zu anderen, alternativen Anlageformen. Daher erscheint es im Hinblick auf die Finanzeffekte zunächst nicht unbedingt notwendig, einen parallelen Finanzkreislauf aufzubauen, der mit weiteren Entscheidungen und erheblichem Aufwand verbunden wäre. In jedem Fall, ob mit Neuregelung oder ohne, müssen die Finanzeffekte der freiwilligen Beitragszahlungen aber regelmäßig in den Blick genommen und die Auswirkungen auf die Finanzsituation bewertet werden.

Die Idee, freiwillige Beiträge in der GRV zu stärken, zeugt von einem tiefen Vertrauen in die GRV und in die Solidargemeinschaft, die ihr zugrunde liegt. Trotzdem darf freiwilligen Beiträgen nicht Tür und Tor geöffnet werden,

denn sie sind potenziell auch geeignet, diese Solidargemeinschaft zu untergraben. Eine Neureglung, die freiwillige Beiträge künftig nur noch für Pflichtversicherte in engen und gut administrierbaren Grenzen vorsieht, könnte dazu beitragen, den Solidargedanken zu bewahren, reine Nutznießer auszuschließen und eine bessere Absicherung für die Betroffenen zu erreichen.

Abschließend soll an dieser Stelle aber auch noch einmal der Kreis zu der systematischen Einordnung geschlossen werden und der Blick auf ein stimmiges Gesamtsystem gerichtet werden. Aus dieser Warte muss gefragt werden, ob freiwillige Beiträge in der GRV ganz grundsätzlich das Mittel der Wahl sind, um das übergeordnete Ziel einer guten Alterssicherung zu erreichen. Wenn das Bild des Mehrsäulensystems mit Alterseinkommen aus verschiedenen Quellen als Leitbild herangezogen wird, kann das zumindest in Zweifel gezogen werden. Denn im Mehrsäulensystem gibt es verschiedene weitere Ansatzpunkte, um eine bessere Absicherung zu erreichen. Wenn es beispielsweise vor allem um die flächendeckende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge geht, könnte „Autoenrollment“ als lenkendes Element besser geeignet sein als eine weitere Form der freiwilligen Vorsorge, auch wenn sie im vertrauten Rahmen der GRV erfolgen würde.

Literatur

Bartsch, Alexander und *Zwinger, Verena* (2025): Freiwillige Versicherungen in der österreichischen Pensionsversicherung (ASVG) – Schwerpunkt Höherversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 80 (4), S. 330–335.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024): Alterssicherungsbericht 2024. Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2024 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI, S. 167, Tabelle D.3.7. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (aufgerufen am 25.09.2025).

Deutsche Rentenversicherung Bund (2025): Freiwillige Rentenversicherung. Verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Versicherung/Freiwillige_Versicherung_Liste.html#06e6748c-d0d9-4862-8a35-8a31ac217ceb (aufgerufen am 25.09.2025).

Domingues Semeano, João und *Logeay, Camille* (2025): Finanzierungseffekte von freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung: ausgewählte Modellrechnungen, in: Deutsche Rentenversicherung 80 (4), S. 308–329.

Ehlscheid, Christoph und *Urban, Hans-Jürgen* (2025): Die Soli-Rente-Plus: eine Option der zusätzlichen Zukunftsvorsorge, in: Deutsche Rentenversicherung 80 (4), S. 282–298.

Gunkel, Alexander (2025): Freiwillige Rentenbeiträge: ein gefährlicher Irrweg, in: Deutsche Rentenversicherung 80 (4), S. 299–307.

Jansen, Andreas (2025): Zum Status quo bei der betrieblichen und privaten Vorsorge: Systemrelevanz mit begrenzter Reichweite, in: Deutsche Rentenversicherung 80 (4), S. 255–281.

Jursch, Benjamin und *Morales, Octavio* (2025): Die Ausweitung freiwilliger Beiträge aus Sicht der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV Discussion Paper Series 01/2025, https://doi.org/10.57823/46hc-j752.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Dina Frommert
Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Forschung und Entwicklung
Ruhrstraße 2
10709 Berlin